

# **Satzung des gemeinnützigen Vereins** **„inSPEYERed e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen in**SPEYER**ed e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Speyer.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck und -leitbild**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke:
  - Bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke
  - Jugendhilfe
  - Förderung der Erziehung, Volks- u. Berufsbildung
  - Naturschutz- und Landschaftspflege
  - Kunst und Kultur

2. Umsetzung des Vereinszwecks:

in**SPEYER**ed e.V. soll insbesondere junge Menschen ermutigen, die Stadt Speyer als ihr unmittelbares Lebensumfeld auf demokratische und nachhaltige Weise, konstruktiv und solidarisch mitzugestalten und sie von der Ideenfindung über das Vorhaben bis zur Realisierung zu unterstützen. Austausch, gegenseitige Beratung und Vernetzung sind dabei wesentliche Elemente. Die Themenfelder, die dem gemeinnützigen Vereinszweck dienen, betreffen insbesondere die Bereiche Umwelt, Ökologie, Kultur, Zusammenleben und Integration.

Die Umsetzung des Vereinszwecks wird vor allem verwirklicht durch:

- Die Vernetzung und Förderung von lokalen Gruppen, die sich für vergleichbare Ziele engagieren. Mit Hilfe von sozialen Netzwerken und anderen Medien soll ein Informationsaustausch mit Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen etabliert werden.
- Die Förderung, Entwicklung und Durchführung von Bildungsangeboten sowie kultureller Veranstaltungen wie z.B. regelmäßig stattfindende Foren, Mitmachkonferenzen, Filmpräsentationen, Vorträgen und Führungen sowie andere Veranstaltungsformate
- Projekte und Ideen zum Thema Demokratie und Nachhaltigkeit in Speyer
- Enge Zusammenarbeit mit vorhandenen politischen, kommunalen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Institutionen und vor allem auch anderen bestehenden Vereinen in Speyer.
- Nachhaltige Entwicklung des städtischen Raums und der Förderung des lokalen und globalen Gemeinwohlgedankens

Für die Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

### 3. Leitbild:

in**SPEYER**ed e.V. versteht sich als eine 2017 gegründete Demokratie- und Nachhaltigkeitsinitiative von und für Speyerer Visionär\*innen, Querdenker\*innen und Mitgestalter\*innen - eine Plattform zur Vermittlung, zur Aufklärung, zum Austausch und zur Vernetzung.

Der Verein steht allen Menschen offen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Weltanschauung, ethnischer Herkunft, Beeinträchtigung oder sexueller Identität. Gleichberechtigung, Fairness und demokratische Regeln werden bedingungslos geachtet. Rassismus und Diskriminierung sind mit dem Vereinszweck unvereinbar. Anstelle von Konkurrenz und Wettbewerb, steht die kooperative Zusammenarbeit an erster Stelle. Die Mitglieder müssen keine Einwohner\*innen der Stadt Speyer sein, sich aber dem Zweck des Vereins verpflichtet fühlen. Der Verein arbeitet überkonfessionell und überparteilich.

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an CoLab gemeinnützige GmbH, Ludwigstraße 4, 67346 Speyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen will.
2. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt und auch nicht per Vollmacht übertragen werden.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich (auch auf elektronischem Weg möglich) beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter einer Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben gleichberechtigten ordentlichen Mitgliedern. Alle Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die

unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung der Vereinsmitglieder durch den Vorstand schriftlich (auch auf elektronischem Weg) und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch auf elektronischem Weg möglich) durch ein Mitglied des Vorstands unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
  - d) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - e) Festsetzung der Beitragsordnung
  - f) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

## **§ 10 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen, Beschlüsse zur Auflösung oder Zweckänderung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich (auch auf elektronischem Wege möglich) mitgeteilt.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, in einer speziell zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

